



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65 4 Datum
BMASK-40101/0007- IV/9/2016	SV-GSt	Murat Izgi	DW 2407 DW 2695 07.11.2016

Bundesgesetz, mit dem das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Heeresentschädigungsgesetz, das Verbrechenopfergesetz und das Sozialministeriumsservicegesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes des Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Heeresentschädigungsgesetz, das Verbrechenopfergesetz und das Sozialministeriumsservicegesetz geändert wird und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Mit dem gegenständlichen Entwurf werden im Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz einmalig die Entschädigungsleistung erhöht und im Heeresentschädigungsgesetz zum einen Klarstellungen bzw Beseitigungen eines Redaktionsversehens getroffen sowie zum anderen präzisierend normiert, dass im Verfahren vor dem Sozialgericht ein vom Kriegsoffer- und Behindertenverband vorgeschlagener Vertreter als fachkundiger Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitnehmer nach dem ASGG zu bestellen ist. Im Verbrechenopfergesetz soll eine gesetzliche Grundlage für die Förderung von Projekten für Verbrechenopfer geschaffen werden. Im Sozialministeriumsservicegesetz soll zur Klarstellung die in § 2a Abs 3 ausschließlich Bediensteten des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen eingeräumte Zugriffsberechtigung auf die in der Kontaktdatenbank gespeicherten Daten auch auf die in den Fachapplikationen gespeicherten Daten erweitert werden. Weiters soll der Kreis der bislang ausschließlich Zugriffsberechtigten auf die Kontaktdatenbank und die jeweiligen Fachapplikationen um bestimmte Bedienstete des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zum Zweck der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht erweitert werden. Die einzuräumende Zugriffsberechtigung soll ausschließlich Leserechte umfassen.

Die BAK erhebt gegen den gegenständlichen Entwurf keine grundsätzlichen Einwände.

Die Erhöhung der Leistung im Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KGE) wird grundsätzlich begrüßt. In Anbetracht der letzten Erhöhung im Jahr 2005 wird statt einer sporadisch

diskretionären Erhöhung im Nachhinein eine laufende – jährliche – Anpassung in etwa der Größenordnung des Kaufkraftverlustes angeregt.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Förderung von Projekten für Verbrechensopfer im Verbrechenopfergesetz wird von der BAK positiv bewertet.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.